

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES.

55. Entscheid vom 10. Dezember 1923

i. S. Schönemann & Cie und Konkursmasse des Ferdinand Wyss.

Sch. K. G. Art. 242. Aussonderungsanspruch. Das Verfahren nach Art. 242 Abs. 2 ist auch dann einzuleiten, wenn behauptet wird, der Ansprecher habe durch Anmeldung einer Konkursforderung für den Gegenwert der Sache das Eigentum aufgegeben, jedoch erst, wenn er auf die ihm aus der rechtskräftigen Kollokation des Gegenwertes erwachsenen Rechte verzichtet.

A. — Im Konkurse des Ferdinand Wyss in Bern machte die Firma Schönemann & C^{ie} eine Forderung von 14,501 Fr. 60 Cts. geltend mit Pfandrecht an einem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde von Anker, das sie der Konkursverwaltung zur Verfügung stellte. Ferner meldete Dr. E. Streuli eine Forderung von 13,500 Fr. « als Gegenwert für ein dem Gemeinschuldner überlassenes Gemälde » (das nämliche) an mit dem Beifügen, dass er sich das Recht vorbehalte, das Gemälde vom jetzigen Besitzer zu vindizieren. Beide Forderungen wurden kolloziert und blieben unangefochten. Nachträglich stellte Dr. E. Streuli beim Konkursamt Bern das Begehren, das Gemälde, welches er dem Gemeinschuld-

ner nur in Kommission gegeben, sei als sein Eigentum auszusondern und es sei ein Entschädigungsanspruch gegen den Gemeinschuldner wegen widerrechtlicher Verpfändung des Gemäldes in der Höhe von 10,000 Fr. in der fünften Klasse zu belassen. Das Konkursamt lehnte dieses Begehren ab unter Hinweis darauf, dass der Ansprecher durch die Anmeldung einer Forderung als Gegenwert für das Gemälde auf den Eigentumsanspruch verzichtet habe, dass er mit dieser Forderung zugelassen worden und dass auch die Kollokation der pfandversicherten Forderung Schönemann in Rechtskraft erwachsen sei. Gegen diesen Bescheid erhob Dr. E. Streuli Beschwerde.

B. — Durch Entscheid vom 22. November 1923 wies die Aufsichtsbehörde für den Kanton Bern die Konkursverwaltung an, zum Aussonderungsanspruch des Beschwerdeführers in gesetzlicher Weise Stellung zu nehmen. In der Begründung wird ausgeführt, der Aussonderungsanspruch könne trotz der Aufnahme des Pfandrechtes der Firma Schönemann & C^{ie} in den Kollokationsplan noch geltend gemacht werden, da die Zuerkennung eines Pfandrechtes im Kollokationsverfahren bis zum Schluss des Konkurses immer nur unter der stillschweigenden Voraussetzung zu Recht bestehe, dass der Pfandgegenstand auch wirklich zur Konkursmasse gehöre. Ein Verzicht des Beschwerdeführers auf das Eigentum am Gemälde sei nicht anzunehmen, weil der Beschwerdeführer offensichtlich in dem Irrtum befangen gewesen sei, er könne sein Recht nur durch eine Vindikationsklage gegenüber dem Pfandgläubiger, also ausserhalb des Konkursverfahrens geltend machen. Die von ihm angemeldete Entschädigungsforderung habe nur noch für den Fall Bedeutung dass der Aussonderungsanspruch nicht geschützt werden sollte.

C. — Diesen am 27. November zugestellten Entscheid haben sowohl die Firma Schönemann & C^{ie} als auch das Konkursamt Bern-Stadt namens der Konkurs-

masse des Ferdinand Wyss am 6. Dezember an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, er sei aufzuheben. Sie behaupten, Dr. E. Streuli habe durch seine Konkurseingabe, in welcher er mit voller Absicht die Geltendmachung des Eigentums unterlassen und durch eine Forderung ersetzt habe, ferner dadurch, dass er den Kollokationsplan sowohl hinsichtlich seiner eigenen Forderung als auch hinsichtlich des Pfandrechtes der Firma Schönemann & C^{ie} in Rechtskraft erwachsen liess, und endlich durch sein übriges Verhalten auf den Aussonderungsanspruch verzichtet.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Da das Konkursamt als Konkursverwaltung namens der Masse jedenfalls zur Beschwerde legitimiert ist, kann unentschieden bleiben, ob das Beschwerderecht auch der Pfandgläubigerin zusteht.

Die Konkursverwaltung ist der Ansicht, der Ansprecher habe durch konkludentes Verhalten auf das Eigentum an dem Gemälde zu Gunsten der Masse verzichtet. Die Frage, ob dem so sei, ist jedoch keine solche des Verfahrens ; sie betrifft nicht die formelle Zulässigkeit des Aussonderungsanspruches, sondern dessen materielle Begründetheit und ist deshalb nicht durch die Aufsichtsbehörde, sondern durch den für den Vindikationsprozess zuständigen Richter zu entscheiden. Wenn die Konkursverwaltung diesen Standpunkt einnehmen will, weil sie aus der Verwertung des Gemäldes über die Pfandforderung hinaus einen Mehrerlös für die Masse erwartet (andernfalls hat sie daran kein Interesse), so muss sie das Eigentum des Ansprechers bestreiten und diesen gemäss SchKG Art. 242 Abs. 2 auf den Rechtsweg verweisen, der ihm nicht durch einen Entscheid der Aufsichtsbehörde versperrt werden darf, wie anderseits die Masse nicht verlangen kann, dass die Aufsichtsbehörde ihr den Vindikationsprozess erspare.

Dagegen ist klar, dass der Ansprecher nicht zugleich das Gemälde als sein Eigentum aus der Masse herausziehen und den « Gegenwert für das dem Gemeinschuldner überlassene Gemälde » fordern kann. Eines schliesst das andere aus. Die Konkursverwaltung braucht sich deshalb auf das Aussonderungsbegehren solange nicht einzulassen, als der Ansprecher auf die ihm aus der rechtskräftigen Kollokation bereits erwachsenen Rechte nicht verzichtet. Ein solcher Verzicht ist möglich. Wird er erklärt, so steht dem Verfahren nach SchKG Art. 242 Abs. 2 nichts im Wege, da die Geltendmachung von Aussonderungsansprüchen bis zum Schluss des Konkursverfahrens zulässig ist. Dass die Kollokation eines Pfandrechts an dem beanspruchten Gegenstand an sich die Aussonderung nicht ausschliesst, hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt.

Die als « Gegenwert für das dem Gemeinschuldner überlassene Gemälde » angemeldete und unter diesem Titel zugelassene Forderung kann nicht hinterher auf einen andern Rechtsgrund gestützt werden. Dagegen steht es dem Ansprecher, wenn er auf die Kollokation dieses « Gegenwertes » verzichtet, natürlich frei, gemäss SchKG Art. 251 durch eine nachträgliche Konkursein-gabe eine « Entschädigungsforderung » zur Kollokation anzumelden.

Der Entscheid der Vorinstanz ist somit aufrecht zu erhalten mit der Einschränkung, dass die Konkursverwaltung zur Einleitung des Verfahrens nach SchKG Art. 242 Abs. 2 erst dann verpflichtet ist, wenn der Ansprecher auf die Rechte aus der vorliegenden Kollokation ausdrücklich verzichtet hat.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer :

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

56. Arrêt du 14 décembre 1923

dans la cause **Banque fédérale S. A.**

Contrat d'assurance avec clause bénéficiaire en faveur des descendants du preneur. — Procédure à suivre par l'administration de la faillite du preneur pour faire rentrer dans la masse le droit découlant du contrat d'assurance. — Effets de la renonciation des ayants droit à la clause bénéficiaire.

A. — Gabriel Rueff, un des chefs de la maison d'horlogerie Rueff frères, à La Chaux-de-Fonds, a contracté en 1914, auprès de la Compagnie d'Assurances générales sur la Vie, à Paris, une police d'assurance de 80 000 fr. avec clause bénéficiaire en faveur de ses ayants droit, qui sont ses deux enfants mineurs.

Au mois de décembre 1922 Rueff a remis la police à la Banque fédérale, S. A., à La Chaux-de-Fonds, à titre de gage pour toutes sommes à elle dues. L'acte de nantissement est du 23 décembre 1922 et l'avis à la Compagnie du même jour.

La maison Rueff frères est tombée en faillite le 12 février 1923 et Gabriel Rueff, associé indéfiniment responsable, a été déclaré en faillite le 23 mars 1923. La Banque a produit dans cette faillite sa créance contre Rueff frères et a revendiqué un droit de gage sur la police d'assurance du failli.

L'administration de la masse a contesté la validité du gage en invoquant l'action révocatoire. La Banque a alors ouvert action en rectification de l'état de collocation.

Le 7 septembre, le curateur des enfants Rueff contesta la validité du nantissement.

Le 18 septembre, la Commission de surveillance de la faillite Rueff décida de renoncer à demander l'annulation de la clause bénéficiaire, mais d'offrir aux créanciers cession des prétentions de la masse à la révocation